Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 39 — Ausgegeben Danzig, den 7. Mai — 1935

Inhalt:

103

Verordnung zur Verhinderung der Hamsterei. Vom 6. Mai 1935.

Auf Grund von § 1 Ziffern 65, 68, 70 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Es ist verboten, Waren in einem das normale Bedürfnis übersteigenden Maße zu erwerben (Hamstern).

§ 2

Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 1 wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 10 000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem unterliegen die gehamsterten Waren der Beschlagnahme und Einziehung.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser von Wnuck Dr. Wiercinski-Keiser

104

Verordnung zur Bekämpfung unlauterer Machenschaften auf dem Gebiet des Warenhandels anläßlich der Umbewertung des Danziger Guldens. Vom 7. Mai 1935.

Auf Grund von § 1 Ziffern 65, 68, 70 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wer anläßlich der Umbewertung des Danziger Guldens es unternimmt, durch Kettenhandel, Verschiebung von Waren oder unlautere Machenschaften anderer Art preistreibend zu wirken oder sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. In besonders schwerwiegenden Fällen tritt Zuchthausstrafe ein.

§ 2

Die Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung. Ein erzielter Gewinn ist der Staatskasse verfallen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser von Wnuck Huth

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 5. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 1

Offenen Ladengeschäften sowie sonstigen Verkaufsstellen ist es verboten, Waren und Warenbestände zu Zwecken der Preissteigerung [illegible] höhere Preise zu erzielen, zurückzuhalten. Das gleiche gilt für Erzeuger, welche Waren unmittelbar an Verbraucher auf Wochenmärkten zu verkaufen pflegen.

Die am 30. April [illegible] Läden [illegible] zur Verfügung des Ladeninhabers stehenden Waren sind zu den bis zum 30. April 1935 geltenden Preisen an Verbraucher in der im Kleinhandel üblichen Menge abzugeben, soweit nicht Ausnahmen gemäß § 2 der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 (G.Bl. S. 611) gestattet sind.

Großhändler, Erzeuger und Hersteller von Waren haben die [illegible] Waren zu den am 30. April 1935 geltenden Preisen an Wiederverkäufer in den im Großhandel üblichen Mengen abzugeben, soweit nicht Ausnahmen gemäß § 2 der Verordnung zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 (G.Bl. S. 611) gestattet sind.

§ 2

[illegible] Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100000,— Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft; im Falle der wiederholten Verkaufsverweigerung oder in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Danzig, den 4. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth v. Wnuck Dr. Wiercinski-Reiser